

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der
Samtgemeinde Elbtalau
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – jeweils in der zz. gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalau in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Im § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

**§ 3
Grabstättengebühren**

- (1) Für die erstmalige Überlassung des Nutzungsrechtes zum Zwecke einer Erdbestattung werden
- 1) an Reihengrabstellen je Grab
 - a) für Verstorbene im Alter von mehr als 5 Jahren 213,53 Euro
 - b) Reihengrabstelle unter Rasen 213,53 Euro
 - c) für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren 150,05 Euro
 - 2) an Wahlgrabstellen
 - a) zur Pflege je Grabstelle 358,31 Euro
 - b) unter Rasen je Grabstelle 358,31 Euro
- erhoben.
- (2) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Aschenbeisetzung einschließlich der Belegung mit einer Urne werden an
- a) Wahlgrabstellen
 - je Grabstelle 358,31 Euro
 - für die Beisetzung von weiteren Urnen je Urne 41,00 Euro
 - b) Urnenreihengrabstellen
 - Urnenreihengrabstellen unter Rasen 201,39 Euro
 - Urnenreihengrabstellen unter Rasen 195,32 Euro
 - Urnenwahlgrabstellen 321,88 Euro
 - Urnenwahlgrabstellen unter Rasen 303,66 Euro
 - c) Anonyme Urnenreihengrabstellen 190,39 Euro
- erhoben.

II. Im § 4 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

**§ 4
Hallengebühren**

- (1) Die Gebühren betragen für die Benutzung
1. der Leichenkammer mit Kühlung auf dem Friedhof in Lüggau 32,22 Euro
 2. der Friedhofskapellen 196,46 Euro

III. Im § 5 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt geändert:

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für Leistungen des Friedhofes einschl. Ausheben und Verfüllen des Grabes werden erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei Bestattung von | |
| a) Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 596,28 Euro |
| b) Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 397,52 Euro |
| 2. bei Beisetzungen von Urnen | 278,26 Euro |
| 3. bei Umbettungen für | |
| a) Ausheben einer Leiche | 1.192,56 Euro |
| b) Ausheben einer Urne | 357,77 Euro |
| c) Wiederbeisetzung einer Leiche | |
| 1. von Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 596,28 Euro |
| 2. von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 397,52 Euro |
| d) Wiederbeisetzung einer Urne | 278,26 Euro |

Die Gebühren schließen nicht die Kosten für notwendige neue Särge oder Aschenbehälter ein.

(3) Für Leistungen, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen außerhalb von Werktagen (Montag bis Freitag) erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H.

IV. Im § 6 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

§ 6 Unterhaltungsgebühren

(1) Für die Unterhaltung der Friedhöfe wird eine jährliche Gebühr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Belegung je Grabstelle 26,44 Euro.

V. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den

Samtgemeinde Elbtalaue

(Meyer)

Samtgemeindebürgermeister